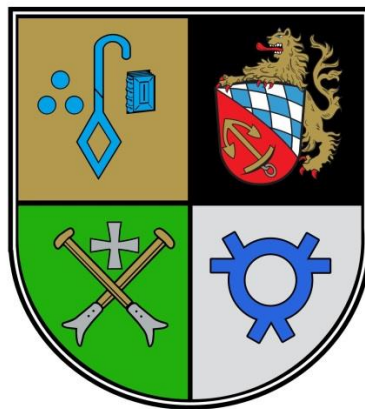


Verbandsgemeinde Rheinauen



Hauptsatzung

**der Verbandsgemeinde Waldsee
(jetzt Verbandsgemeinde Rheinauen)**

vom 25.07.2014

- zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2018 -

HAUPTSATZUNG

der

Verbandsgemeinde Waldsee
(jetzt Verbandsgemeinde Rheinauen)

vom 25.07.2014
-zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2018-

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in den geltenden Fassungen die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude, Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne des § 8 Abs. GemODVO des Verbandsgemeinderats oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an allen Dienststellen der Verbandsgemeindeverwaltung, an oder in den Rathäusern Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee befinden, bekanntgemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an allen Dienststellen der Verbandsgemeindeverwaltung, an oder in den Rathäusern Altrip, Neuhofen, Otterstadt und Waldsee befinden, befinden. Die Bekanntmachung ist

unverzöglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Verbandsgemeinderats

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss hat 13 Mitglieder.

Alle Mitglieder werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderats gewählt.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Planungs- und Bauausschuss
2. Umwelt-, Verkehrsausschuss und Naherholung
3. Werkausschuss
4. Sozialausschuss
5. Rechnungsprüfungsausschuss.

(3) Planungs- und Bauausschuss, Umweltausschuss, Werkausschuss und Sozialausschuss haben jeweils 11 Mitglieder, wovon mindestens 6 Mitglieder Ratsmitglieder sein müssen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 11 Mitglieder aus der Mitte des Verbandsgemeinderats.

(4) Stellvertreter von Ratsmitgliedern in den Ausschüssen müssen ebenfalls Ratsmitglieder sein.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderats vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000,00 €, soweit der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.
2. Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 200.000,00 € im Einzelfall.
3. Stundung und Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

4. Festsetzung von Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung.
5. Die Entscheidung über Vermittlungen von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € im Einzelfall. Die Entscheidung gemäß Satz 1 Nr. 5 hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € je Einzelfall einmal halbjährlich durch verbundenen Beschluss.

(3) Dem Planungs- und Bauausschuss und dem Werkausschuss werden die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Durchführung von Ausschreibungen für Maßnahmen, die im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan veranschlagt sind.
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € bis zu 100.000,00 € im Einzelfall.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderats auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € im Einzelfall. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zu informieren.
2. Stundungen gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall, Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 1.000,00 € im Einzelfall und Niederschlagung gemeindlicher Forderungen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist zu informieren.
3. Festsetzung der Mieten und Pachten für verbandsgemeindeeigene bzw. von der Verbandsgemeinde zu vermietende Grundstücke, Wohnungen und öffentliche Einrichtungen
4. Erhebung von Vorleistungen auf laufende Entgelte
5. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Verbandsgemeinderats.
6. Zustimmung gem. § 21 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 GastVO
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.

Die die Eigenbetriebe betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der vorstehenden Aufgabenübertragung auf den Bürgermeister unberührt.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Beigeordnete

(1) Die Verbandsgemeinde hat zwei Beigeordnete, davon einer mit Geschäftsbereich.

(2) Für die Verbandsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, je einer für den Bürgermeister und den Ersten Beigeordneten.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderats

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 40,00 €. Ratsmitglieder und Mitglieder von Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Finden am gleichen Tag mehrere Sitzungen statt, so wird das Sitzungsgeld nur einmal gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- und Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere monatliche Entschädigung in Höhe des nach Absatz 2 festgelegten Grundbetrags.

§ 7 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel

des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung ein Sechzigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderats, der Ausschüsse und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

(3) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete mit Geschäftsbereich erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 88 % der Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 KomAEVO.

(4) Sofern nach den steuerlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter, der Stellvertreter, die ehrenamtlichen Wehrführer, die Stellvertreter, die Gerätewarte, die Atemschutzgerätewarte, der Jugendfeuerwehrwart, die Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung. Daneben werden die in § 5 Feuerwehrentschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a. für den ehrenamtlichen Wehrleiter:
88 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung gem. § 10 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- b. für den stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrleiter:
50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- c. für die ehrenamtlichen Wehrführer:
100 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung gem. § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 12. März 1991
- d. für die stellvertretenden ehrenamtlichen Wehrführer:

50 % der Aufwandsentschädigung des Wehrführers gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991

- e. für die Gerätewarte:
100 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- f. für die Atemschutzgerätewarte:
100 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- g. für die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung:
100 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- h. für die Feuerwehrangehörigen zur Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel insgesamt 100 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung gem. § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- i. für den Jugendfeuerwehrwart 100 % des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991
- j. für die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte 50 % des Betrages nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1991

(3) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund § 36 LBKG Kostenersatz zu leisten ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenanzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen wurde. Der Stundensatz ergibt sich aus dem, am Tag des Einsatzes, gültigen gesetzlichen Mindestlohn. Bei angeordneten Brandsicherheitswachen ergibt sich ein Stundensatz von 125 % des jeweilig gültigen gesetzlichen Mindestlohns. Für nicht kostenpflichtige Einsätze wird ein Stundensatz in Höhe von 2,-- € gewährt.

(4) Werden die in den §§ 10 und 11 der Feuerwehrentschädigung aufgeführten Rahmen- bzw. Festbeträge der Aufwandsentschädigung geändert, so verändern sich die Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen künftig entsprechend. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle Euro aufzurunden.

(5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € je Monat. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Leitung der Volkshochschule der Verbandsgemeinde Waldsee

Die Leitung der Volkshochschule der Verbandsgemeinde erhält aufgrund des § 18 Abs. 4 GemO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt 200,00 €.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.